

Brüssel, den 24. März 2026
(OR. en)

7169/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0411 (NLE)**

**ECOFIN 309
UEM 103
FIN 388
ECB
EIB**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Wirtschaftliche Erholung in Europa: Durchführungsbeschlüsse des Rates im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität für Italien (Rechtsgrundlage: Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/241)
– Annahme

1. Am 13. Juli 2021 nahm der Rat den Durchführungsbeschluss des Rates zur Billigung der positiven Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans (im Folgenden „RPR“) Italiens gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 an (Dokumente 10160/21 + ADD 1 REV 2).
2. Der Rat hat den oben genannten Durchführungsbeschluss am 19. September 2023, 8. Dezember 2023, 14. Mai 2024, 18. November 2024, 20. Juni 2025 und 27. November 2025 geändert.
3. Am 23. Februar 2026 ersuchte Italien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Italien einen geänderten RRP vor.

4. Aus Sicht der Kommission haben die von Italien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung des RRP im Hinblick auf seine Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, g, h, i, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.
5. Vor diesem Hintergrund übermittelte die Kommission dem Rat am 9. März 2026 auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens (Dokumente ST 7065/26 und ST 7065/26 ADD 1-2).
6. Die Gruppe der Finanzreferenten hat den Vorschlag am 24. März 2026 geprüft und vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen Einvernehmen über den Text erzielt.
7. Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung ist in den Dokumenten ST 7138/26 und ST 7138/26 ADD 1 wiedergegeben.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
 - seine Zustimmung zu den folgenden Dokumenten in der jeweils von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung zu bestätigen:
 - a) Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens (Dokument 7138/26) und
 - b) Anhang zum Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Italiens (Dokumente ST 7138/26 + ADD 1);
 - und dem Rat zu empfehlen, dass er den oben genannten Beschluss zusammen mit dessen Anhang auf einer seiner nächsten Tagungen als „A-Punkt“ annimmt.